

Satzungen

über die 3. Änderung des Bebauungsplans

und der örtlichen Bauvorschriften Schlosshalde, Fischbach

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf am 10.07.2006 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Schlosshalde und der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 01.06.2006, gefertigt vom Stadtplanungsamt Biberach.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Die Änderung des Bebauungsplans besteht neben dem zeichnerischen Teil vom 01.06.2006 aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 01.06.2006, gefertigt vom Stadtplanungsamt Biberach.
2. Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht neben dem zeichnerischen Teil vom 01.06.2006 aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 01.06.2006, jeweils gefertigt vom Stadtplanungsamt Biberach.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB (a.F.) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (a.F.) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ummendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ummendorf, den 11.07.2006



Klaus B. Reichert
Bürgermeister